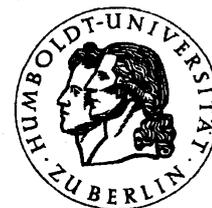


Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Der Präsident

Einstweilige Regelung

**über die Wahl der Frauenbeauftragten
in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HU
vom 17. Januar 1997**

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 12/ 1997

6. Jahrgang /07. April 1997

Der Präsident

Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HU vom 17. Januar 1997

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 59 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. v. 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushaltes (Haushaltsstrukturgesetz 1996 - HStrG 96, GVBl. S. 126) folgende einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten der Humboldt-Universität erlassen:¹

§ 1 Bildung der Wahlkommissionen

(1) Für die Wahlen der denzentralen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden in den Fakultäten und Zentralinstituten Wahlkommissionen gebildet, die aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG bestehen. Abweichend von Satz 1 werden die Frauenbeauftragten der Zentraleinrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung durch die weiblichen Angehörigen der betreffenden Einrichtung gewählt.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission und ihre Stellvertreterinnen werden von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe in der Fakultät gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Wahlen der Wahlkommissionen regeln sich nach der HUWO und finden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts statt. Termine und Fristen entsprechen der Institutsratswahl. Die Wahlen sollen zeitgleich zu den Wahlen der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium oder des Fakultätsrats durchgeführt werden. Für die Wahlen der Wahlkommissionen sind die Örtlichen Wahlvorstände zuständig.

(4) Gehören einer Gruppe nicht mehr Mitglieder als zu wählende Vertreterinnen an, so werden diese ohne Wahl Mitglieder der Wahlkommission. Im übrigen gilt die Wahlkommission auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 BerlHG nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

(5) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin. Mitglieder der Wahlkommission werden im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin aus ihrer Mitgliedergruppe mit der nächsthöchsten Stimmzahl vertreten.

(6) Existiert keine Wahlkommission, so wird die Wahl durch Urnen bzw. Briefwahl der weiblichen Angehörigen der Einrichtung durchgeführt. Hierfür ist der Örtliche Wahlvorstand zuständig. Die Urnenwahl kann auch in einer Frauenvollsammlung stattfinden.

§ 2 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in den Fakultäten

(1) Wählbar sind alle weiblichen Angehörigen der Einrichtung. Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

(2) Die Wahlkommission gem. § 1 macht die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen spätestens am 28. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält Mitteilungen über alle Termine und Fristen sowie über die Wählbarkeit und die Form der Wahlbewerbungen.

(3) Jede Wahlbewerbung muß folgende Angaben zur Kandidatin enthalten.

für Mitarbeiterinnen:

- Vor- und Familienname
- Vollständige Dienstanschrift und Telefonnummer
- Geburtsdatum

für Studentinnen:

- Vor- und Familienname
- Studienfach
- Matrikelnummer/ Semesterzahl
- Adresse und gegebenenfalls Telefonnummer

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. März 1997

Die Wahlbewerbung muß von der Bewerberin unterschrieben sein. Gegebenenfalls sollte die Kandidatin angeben, ob sie nur für das Amt der Frauenbeauftragten oder nur für das Amt einer Stellvertreterin kandidiert.

(4) Die Frist zur Abgabe von Wahlbewerbungen endet am 7. Kalendertag vor Wahlbeginn. Der Örtliche Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlbewerbungen und macht die zugelassenen Bewerbungen bekannt. Gegen die veröffentlichten Bewerbungen kann innerhalb von drei Tagen schriftlich Einspruch beim Örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden, der im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand über den Einspruch entscheidet.

(5) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlkommission kann zu einer öffentlichen Anhörung der Kandidatinnen einladen. Die Frauenbeauftragte und jede Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen sind nur dann zulässig, wenn für ein Amt nicht mehr als eine Bewerberin vorhanden ist. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Briefwahl ist unzulässig.

(6) Die Wahlkommission macht das Wahlergebnis bekannt. Es kann innerhalb einer Frist von drei Werktagen angefochten werden. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Zentrale Wahlvorstand im Benehmen mit der Wahlkommission.

(7) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses werden die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen durch den Präsidenten oder die Präsidentin der HUB bestellt.

§ 3 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in den Zentraleinrichtungen und in der Zentralen Universitätsverwaltung

Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen der Zentraleinrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung werden durch die weiblichen Angehörigen der betreffenden Einrichtung gewählt. Für die Durchführung dieser Wahlen sind die Örtlichen Wahlvorstände zuständig. Termine und Fristen entsprechen der Institutsratswahl. Die Regelungen von § 2 gelten entsprechend.

§ 4 Ergänzenden Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Soweit nicht andere Bestimmungen dieser Ordnung dem entgegenstehen, gelten die Regelungen der HUWO.

(2) Diese Regelung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Einstweilige Regelung vom 20. Oktober 1995“ (AMB 24/1995) außer Kraft.